

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen - Skateboard Ahoi (e.V.) .
2. Er hat seinen Sitz in 24105 Kiel und soll im Vereinsregister des AG Kiel eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des sportlich agilen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen durch das bereitstellen und verwalten von Skateboard Sportanlagen sowie das Planen und Ausführen von Skateboard Sportaktivitäten und Wettbewerben. Weitere Ziele sind:

- a) Das Ermöglichen von einer saisonal unabhängigen Ausführung des Skateboard Sports in der Landeshauptstadt Kiel
- b) Begleitung und Beratung der Mitglieder im Bereich des Skateboard Sports
- c) Eine überregionale Verknüpfung von aktiven Skateboard Sportlern zur gemeinsamen Erhaltung und Weiterentwicklung des Skateboard Sports
- d) Unabhängige beratende Tätigkeiten zur Erbauung/Erweiterung von fachspezifischen Skateboard Anlagen in Schleswig Holstein
- e) Informationsleistungen über den Sport für Interessenten und Anfänger
- f) Manifestierung des Skateboardfahrens als dauerhafte Tätigkeit
- g) Vertretung des Skateboard Sports für Schleswig Holstein

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Antrags auf Mitgliedschaft beim Vorstand, sofern dieser Aufnahmeantrag von keiner Beschwerde durch weitere ordentliche Mitglieder bei dem amtierenden Verwaltungsmitglied des Vereines für Mitgliedschaft und Beitragszahlungen begleitet wurde. Dem Antrag auf Mitgliedschaft muss ebenfalls ein unterschriebenes Exemplar der Grundsätze und Richtlinien des Vereins sowie der Entrichtung des festgesetzten jährlichen Beitrags auf das Vereinskonto beigelegt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Tod

Ausgeschlossen werden kann, wer gegen die Vereinsinteressen verstößt, wer der Philosophie und den Grundsätzen entgegen handelt, wer vereinschädigend handelt oder wer trotz Aufforderung bis zur gesetzten Frist seinen Beitrag nicht gezahlt hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich vom Vorstand zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich auf Postwegen zuzustellen. Dagegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Datum des Poststempels Einspruch einlegen. Über die Berufung und den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliedschaft des Vereins wird besteht aus folgenden Unter-Kategorien:

- a) *Aktive Mitglieder (mit Stimmrecht)*
Alle Mitglieder des Vereins, die aktiv an den Tätigkeiten des Skateboard Sports über den Verein teil nehmen.
- b) *Erweiterte aktive Mitglieder (mit Stimmrecht)*
Alle Mitglieder des Vereins, die aktiv an den Tätigkeiten des Skateboard Sports über den Verein teilnehmen und zusätzlich mit Ämtern der Organisation oder Managements des Vereines betreut sind (inkl. Vorstand).
- c) *Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)*
Alle Mitglieder des Vereines die den Vereinszweck als nicht aktives Mitglied finanziell und repräsentativ fördern.
- d) *Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht)*
Alle Mitglieder des Vereins die sich durch besondere Tätigkeiten oder Status um den Verein verdient gemacht haben. Ehren Mitglieder können Aktive- oder Förder Mitglieder werden. Ehrenmitglieder werden von den Vereinsbeiträgen befreit. Ihr Statuts hat eine Gültigkeit von 5 Jahren und kann wie bei normalen Mitgliedern bei Verstoß gegen die Vereinsphilosophie durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

5. Über die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand durch persönliche Einladung mittels Brief an die Vereinsmitglieder einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans
- d) Beschlussfassung über der Jahresabschluss
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Erlass der Beitragsordnung, die die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Beiträge regelt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind ermächtigt allein zu entscheiden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen

§8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, des Vereines an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung Kinder und Jugendlicher in Nord-Deutschland.

Kiel den 28.03.2008